



– Statut –

Ehrenring des Rheinlandes

Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird nach dem am 1. Februar 2001 vom Landschaftsausschuss beschlossenen Statut vergeben.

- A.** Die Auszeichnung trägt den Namen „Ehrenring des Rheinlandes“. Dieser Ehrenring wird so gestaltet, dass er von Frauen und Männern gleichermaßen gut getragen werden kann und als eine besondere Auszeichnung des Landschaftsverbandes Rheinland erkennbar ist.
- B.** Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird nach folgenden Richtlinien vergeben: Der Landschaftsverband Rheinland stiftet den „Ehrenring des Rheinlandes“ als Regionale Auszeichnung, mit der Persönlichkeiten geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben:
 - 1.** Um die herausragende Bedeutung der regionalen Selbstverwaltung in einem wachsenden Europa zu würdigen, zeichnet der Landschaftsverband Rheinland mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ Persönlichkeiten aus, die sich um den Gedanken der regionalen Selbstverwaltung als Baustein eines künftigen Europas besonders verdient gemacht haben.
 - 2.** Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, die Vorsitzenden der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland und der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland sind vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind zu begründen und an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland zu leiten.
 - 3.** Über die Verleihung der Auszeichnung mit dem „Ehrenring des Rheinlandes“ entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland mit 2/3-Mehrheit.
 - 4.** Der „Ehrenring des Rheinlandes“ wird erstmals im Jahre 2001 verliehen. Die Zahl der jährlich Auszuzeichnenden ist auf 3 begrenzt. Aktive Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind von dieser Auszeichnung ausgeschlossen.
 - 5.** Die Auszeichnung wird in feierlicher Form vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung überreicht.